VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES

ZUR DURCHFÜHRUNG DER VERORDNUNG (EU) NR. 648/2012

ÜBER OTC-DERIVATE, ZENTRALE GEGENPARTEIEN UND

TRANSAKTIONSREGISTER

(EMIR-DURCHFÜHRUNGSGESETZ; EMIR-DG)

SOWIE

DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE FINANZMARKTAUFSICHT (FMAG)

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 14. Februar 2020

INHALTSVERZEICHNIS

			Seite
Zusai	mmer	ıfassung	4
Zustä	indige	es Ministerium	4
Betro	offene	Stelle	4
1.	Ausg	angslage	5
2.	Begr	ündung der Vorlage	7
3.	Schw	verpunkte der Vorlage	8
4.	Erläu	iterungen zu den einzelnen Artikeln	8
5.	4.1 4.2 Verfa	EMIR-DG FMAGassungsmässigkeit / Rechtliches	11
6.		erungsvorlagen	
		EMIR-DG	

ZUSAMMENFASSUNG

Seit 1. Juni 2018 findet die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister und das EMIR-Durchführungsgesetz (EMIR-DG) in Liechtenstein Anwendung. Die FMA ist mit dem Vollzug dieser Gesetze beauftragt. Im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben hat die FMA festgestellt, dass für das EMIR-DG ein gewisser Abänderungsbedarf besteht. Einerseits gilt es formale Anpassungen, wie Verweiskorrekturen oder Austausch von Begriffen, vorzunehmen. Andererseits sollen bestimmte Präzisierungen vorgenommen werden, die für eine effizientere Aufsicht notwendig sind. Zudem gilt es im Sinne von Rechtssicherheit und Rechtsklarheit eine festgestellte Lücke im Bereich der erforderlichen Gebührentatbestände im Finanzmarktaufsichtsgesetz zu schliessen.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE STELLE

Finanzmarktaufsicht (FMA)

Vaduz, 17. Dezember 2019 LNR 2019-1738

Р

1. AUSGANGSLAGE

Das Gesetz vom 2. März 2016 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (EMIR-Durchführungsgesetz; EMIR-DG) ist seit dem 1. Juli 2017 nach Übernahme der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in das EWR-Abkommen in Kraft.

Die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 regelt den ausserbörslichen (OTC-) Derivatehandel und verfolgt das Ziel, diesen transparenter und sicherer zu machen, indem standardisierte OTC-Derivate (Zinsderivate; Kreditderivate) über zentrale Gegenparteien (CCP) abzuwickeln und an von der Europäischen Aufsichtsbehörde für Wertpapiere und Märkte (ESMA) registrierte bzw. anerkannte Transaktionsregister zu melden sind (Clearing- und Meldepflicht). Im Weiteren werden für andere, nicht standardisierte OTC-Derivate Anforderungen an die Risikominderungspflichten bzw. Einschusspflichten zur Absicherung von Risiken festgelegt. Damit ist ein transparentes Aufzeigen von Risiken im Zusammenhang mit dem Derivatehandel gewährleistet, welches es der Aufsichtsbehörde, die über elektronische Zugänge zu den Transaktionsregistern verfügt, ermöglicht, notwendige Massnahmen zur Absicherung des Finanzmarktes bzw. der Finanzstabilität zu setzen. Die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 gilt für finanzielle (alle beaufsichtigten Finanzmarktintermediäre) und nichtfinanzielle Gegenparteien (andere Wirtschaftsunternehmen), die CCP und die Transaktionsregister. Die zuständige Aufsichtsbehörde für finanzielle und nichtfinanzielle Gegenparteien und die CCP ist die FMA, die Transaktionsregister unterliegen der Aufsicht der ESMA.

Aufgrund verschiedener in der Praxis festgestellter Ineffizienzen der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 sowie im Rahmen des Projekts "Better Regulation" der EU-Kommission wurde diese Verordnung einer Überprüfung unterzogen. Als Ergebnis dieser Überprüfung hat der europäische Gesetzgeber die Verordnung (EU) 2019/834 (EMIR-Refit) zur Abänderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 erlassen. Diese Verordnung führt zu einer Reihe von Erleichterungen für die betroffenen Marktteilnehmer, insbesondere wird eine neue Kategorie von finanziellen Gegenparteien, die sogenannte "kleine finanzielle Gegenpartei (FC-)", deren OTC-Derivatgeschäfte bestimmte Schwellenwerte nicht überschreiten, eingeführt, die neu nicht mehr der Clearingpflicht unterliegt. Im Weiteren sind Erleichterungen für nichtfinanzielle Gegenparteien, was den Umfang der Meldepflicht anbelangt, vorgesehen und es wird die rückwirkende Meldeplicht (Backloading) aufgehoben. Neben der Befreiung von gruppeninternen Geschäften von der Clearingpflicht, werden neu auch gruppeninterne Geschäfte, an welchen eine nichtfinanzielle Gegenpartei beteiligt ist, von der Meldepflicht auf Antrag befreit. Die Meldepflicht kann weiterhin delegiert werden, neu werden bestimmte einseitige Meldepflichten festgelegt. Die Befreiung von Altersversorgungssystemen von der Clearingpflicht wird bis zum 18. Juni 2021 verlängert. Damit die liechtensteinischen Marktteilnehmer von den genannten Verbesserungen profitieren können, ist eine möglichst rasche Übernahme der Verordnung (EU) 2019/834 in das EWR-Abkommen erforderlich.

Die Verordnung (EU) 2019/834 bedarf jedoch keiner Durchführung in Liechtenstein, da sie nur direktanwendbares EU-Recht, die Verordnung (EU) Nr. 648/2012, abändert und keine Bestimmungen des EMIR-DG. In Art. 1 des EMIR-DG ist geregelt, dass das Gesetz der Durchführung der Verordnung in der jeweils geltenden Fassung dient. Insoweit ist keine Änderung des EMIR-DG notwendig.

Ein Änderungsbedarf ergibt sich jedoch aufgrund bestimmter festgestellter Schwächen, die nun aufgrund der praktischen Anwendbarkeit des Gesetzes seit Juni 2018 ersichtlich wurden. Im Weiteren werden aufgrund der Schaffung des Wirtschaftsprüfergesetzes (WPG), LGBI. 2019 Nr. 17, formelle Anpassungen erforderlich und es hat sich gezeigt, dass die Gebührentatbestände im Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMAG) nicht alle Aufsichtsaufgaben nach der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 abdecken.

2. <u>BEGRÜNDUNG DER VORLAGE</u>

Die Abänderung des EMIR-DG erweist sich aus verschiedenen Gründen als notwendig. Einerseits wurde durch das WPG der Gesetzestitel (früher WPRG) geändert und die Bezeichnung Revisionsgesellschaft (neu Wirtschaftsprüfergesellschaft) abgeschafft. Aus Konsistenzgründen ist eine Anpassung der Begriffe an das neue WPG notwendig. Der FMA werden in Art. 4 EMIR-DG rudimentäre Aufsichtsbefugnisse eingeräumt. Diese werden erweitert, indem sogenannte Sofortmassnahmen, wie sie auch in anderen Finanzmarktgesetzen vorgesehen sind, aufgenommen werden, sodass die FMA insbesondere auf die Auswirkungen, die ein Ausfall einer CCP auf den Finanzmarkt und die Finanzstabilität haben könnte, effiziente Massnahmen ergreifen kann. Durch das EMIR-DG wird die FMA erstmals auch für nichtfinanzielle Gegenparteien als zuständige Aufsichtsbehörde benannt. Damit unterliegen auch andere Wirtschaftsunternehmen, die nicht zu den beaufsichtigten Finanzmarktunternehmen zählen, ihrer Aufsicht. Für die FMA ist es verhältnismässig schwierig festzustellen, welche Wirtschaftsunternehmen Derivategeschäfte in einem Umfang tätigen, dass Clearingpflicht besteht. Auch die Überprüfung der Einhaltung der sonstigen Pflichten nach der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, wie Melde- oder Risikominderungspflichten, ist bei nichtfinanziellen Gegenparteien erschwert, da nur eine sehr beschränkte Aufsichtspflicht vorliegt und die FMA bisher keinen Zugang zu diesen Unternehmen hat. Gemäss Art. 5 EMIR-DG haben nichtfinanzielle Gegenparteien, die die gesetzlichen Schwellenwerte im Hinblick auf eingegangene OTC-Derivate überschreiten, Wirtschaftsprüfer mit der Überprüfung der Einhaltung der Pflichten nach der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zu beauftragen. Im Falle eines festgestellten Verstosses haben diese die FMA zu verständigen. Nun sollen in einem neuen Art. 5a die nach Art. 10 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 bestehenden Mitteilungspflichten gesetzlich präzisiert werden. Schliesslich werden noch bestehende Verweisfehler in der Strafbestimmung (Art. 8 EMIR-DG) korrigiert. Darüber hinaus hat sich in der praktischen Wahrnehmung der Aufsichtsaufgaben gezeigt, dass für verschiedene Aufgaben bisher keine Gebührentatbestände im FMAG vorgesehen waren. Diese Lücke wird durch die Abänderung des FMAG geschlossen.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Wie sich aus den Ausführungen zu Punkt 2 ergibt, liegen die Schwerpunkte der Vorlagen in der Beseitigung festgestellter Schwächen des EMIR-DG und des FMAG. Mit den Gesetzesvorlagen soll der Gesetzesvollzug durch die FMA effizient ausgestaltet und mehr Rechtssicherheit im Hinblick auf die Gebühren und Abgaben, die durch die Beaufsichtigen zu leisten sind, geschaffen werden.

4. <u>ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN</u>

4.1 EMIR-DG

Zu Art. 4 Abs. 2 Bst. a, b und d sowie Abs. 2a bis 2d

In Abs. 2 Bst. a und b wird einerseits der Begriff Wirtschaftsprüfungsgesellschaft entsprechend dem WPG eingeführt und andererseits in Bst. b klargestellt, dass die Prüfungen durch den Wirtschaftsprüfer oder die FMA selbst auch vor Ort bei

den Gegenparteien stattfinden können. Bst. d wird ergänzend analog zu anderen Finanzmarktrechtsakten noch aufgenommen.

In den Absätzen 2a bis 2d werden, analog zu anderen Finanzmarktgesetzen, übliche Regelungen für Sofortmassnahmen für die FMA festgelegt. Diese sind insbesondere im Hinblick auf die Systemrelevanz von CCPs, aber generell auch zur Sicherstellung der Möglichkeit eines raschen Eingreifens und des Schutzes von Clearingmitglieder und Kunden erforderlich. Eine Funktionsstörung bei einer CCP oder bei einzelnen Teilnehmern kann sich durch sie oder über sie auf andere Teilnehmer oder mit ihr verbundene Finanzinfrastrukturen (Wertpapierablieferbzw. –zahlungssystem, Zentralverwahrer) übertragen und zu schwerwiegenden Störungen an den Finanzmärkten führen. Sohin ist die vorgesehene Ergänzung, auch wenn sie von anderen Durchführungsgesetzen abweicht, notwendig um eine angemessene Risiko-Mitigation in diesem Bereich sicherzustellen. Bisher ist man davon ausgegangen, dass Liechtenstein nicht unbedingt als Standort für eine CCP in Frage kommt, mittlerweile wurden jedoch aufgrund einer Anfrage einer CCP die Zulassungsvoraussetzungen intensiv geprüft, auch wenn vorerst noch kein konkreter Antrag gestellt wurde.

Zu Art. 5 Abs. 1 und 3

Bei diesen Anpassungen handelt es sich um formale Anpassungen im Hinblick auf das neue WPG.

Zu Art. 5a

In Abs. 1 wird geregelt, dass eine Mitteilung über die Clearingpflicht nach Art. 10 Abs. 1 Bst. a der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, nämlich wenn die nichtfinanzielle Gegenpartei entweder keine Berechnung der aggregierten durchschnittlichen Monatsendposition ihrer OTC-Derivate durchführt oder das Ergebnis der Berechnung über den Schwellenwerten liegt, der Schriftform bedarf. Ebenfalls wird über den Verweis auf Art. 10 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 geregelt,

dass auch der Umstand des Wegfalls der Clearingpflicht schriftlich der FMA mitzuteilen ist. Durch diese Mitteilung kann die FMA feststellen, welche Wirtschaftsunternehmen in Liechtenstein von der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 betroffen sind und sie kommt mit den betroffenen nichtfinanziellen Gegenparteien in direkten Kontakt, unabhängig davon, ob die nach Art. 5 Abs. 1 EMIR-DG bestellten Wirtschaftsprüfer einen Verstoss gegen die Einhaltung der Verpflichtungen nach der Verordnung (EU) Nr. 648/2102 der FMA mitteilen. Dieser Mitteilung ist ein Nachweis über die Berechnung anzuschliessen, einerseits im Hinblick auf die Unterschreitung des Schwellenwerts und andererseits im Hinblick darauf, dass die Berechnung keine systematische Unterschätzung der Position zur Folge hat. Die Berechnungsmethode wurde durch die EMIR-Refit vereinfacht. Ebenso wirkt sich hier die Neuerung, dass die Clearingpflicht, soweit eine Berechnung angestellt wird, jeweils nur für die Kategorie von clearingpflichtigen Derivaten besteht, für welche der Schwellenwert überschritten wird. Im Fall, dass Clearingpflicht besteht, weil keine jährliche Berechnung durchgeführt wird, besteht die Pflicht für alle Kategorien, auch wenn der Schwellenwert nur in einer Kategorie überschritten würde.

Zu Art. 8 Abs. 2 Bst. d, h und i

Der Tatbestand in Bst. d wird um die Verletzung der Aufbewahrungsfrist, die sich auch aus Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 ergibt, ergänzt.

In Bst. h und i erfolgt eine Verweiskorrektur auf Art. 5 EMIR-DG (statt bisher auf Art. 4 EMIR-DG).

Zu Art. 10a

In dieser Bestimmung wird vorsorglich eine allgemeine Verordnungskompetenz der Regierung aufgenommen.

Zu II. Inkrafttreten

Diese Gesetzesvorlage soll möglichst rasch, spätestens bis Mitte des Jahres 2020 in Kraft treten. Das genaue Datum wird im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens eingesetzt.

4.2 FMAG

Im FMAG werden im Hinblick auf die verschiedenen Aufgaben der FMA im Zuge des Vollzugs der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 und des EMIR-DG die Gebührentatbestände erweitert. Diese Erweiterung orientiert sich neben der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 auch an den Gebührenreglungen in anderen Jurisdiktionen (Österreich, Deutschland).

5. <u>VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES</u>

Dieser Gesetzesvorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bestimmungen entgegen.

6. <u>REGIERUNGSVORLAGEN</u>

6.1 EMIR-DG

Gesetz

vom

über die Abänderung des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (EMIR-Durchführungsgesetz; EMIR-DG), LGBI. 2016 Nr. 156, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Abs. 2 Bst. a, b und d sowie Abs. 2a bis 2d

2) Die FMA besitzt alle erforderlichen Befugnisse um ihre Aufgaben zu erfüllen und kann dabei insbesondere:

- a) von den der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 und diesem Gesetz Unterstellten, einschliesslich der bei diesen angestellten Personen und deren Wirtschaftsprüfern bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie von Dritten alle für den Vollzug der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 und dieses Gesetzes erforderlichen Informationen und Unterlagen verlangen;
- ausserordentliche Prüfungen durch einen Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anordnen oder selbst vor Ort Prüfungen durchführen;
- d) von zentralen Gegenparteien bereits existierende Aufzeichnungen von Telefongesprächen und Datenübermittlungen anfordern.
- 2a) Liegen Umstände vor, die die Erfüllung der Verpflichtungen einer zentralen Gegenpartei gegenüber Clearingmitgliedern und Kunden oder die Stabilität des Finanzsystems als gefährdet erscheinen lassen, kann die FMA insbesondere ohne Mahnung und Fristsetzung:
- a) Kapital- und Gewinnentnahmen sowie Kapital- und Gewinnausschüttungen ganz oder teilweise untersagen;
- b) einen Beobachter einsetzen, der Informationen für die FMA erhebt und dem alle Geschäftsvorfälle zu berichten sind;
- c) einen Kommissär einsetzen, ohne dessen Zustimmung die Zentrale Gegenpartei oder dessen Geschäftsleiter keine Willenserklärungen für die Zentrale Gegenpartei abgeben dürfen;
- d) Geschäftsleitern unter gleichzeitiger Verständigung des zur Bestellung der Geschäftsleiter zuständigen Organs die Führung des Unternehmens ganz oder teilweise untersagen; das zuständige Organ hat binnen eines Monats die entsprechende Anzahl von Geschäftsleitern neu zu bestellen; die Bestellung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung der FMA, die

zu versagen ist, wenn die neu bestellten Geschäftsleiter nicht geeignet scheinen, eine Abwendung der Gefahren herbeiführen zu können;

- e) die Fortführung des Geschäftsbetriebes ganz oder teilweise untersagen.
- 2b) Die Massnahmen nach Abs. 2a Bst. d und e sind abweichend von Art. 963 Abs. 5 PGR unter Hinweis auf die ausstehende Rechtskraft der Verfügung im Handelsregister bei der Zentralen Gegenpartei zu vermerken und können, soweit dies zum Schutz der Kunden und des öffentlichen Interesses erforderlich ist, den Kunden mitgeteilt und auf der Internetseite der FMA veröffentlicht werden.
- 2c) Die FMA kann von Zentralen Gegenparteien für die Massnahmen nach Abs. 2a Bst. b und c einen Kostenvorschuss verlangen. Die Pflicht zum Kostenvorschuss kann mit der Massnahme verbunden werden. Der Vorschuss ist zurückzuerstatten, wenn keine Rechtsverstösse festzustellen sind. Er darf einbehalten werden, soweit aufgrund weiterer Massnahmen nach Abs. 2a und 2b mit Kosten in mindestens derselben Höhe zu rechnen ist.
- 2d) Die FMA hat bei der Auswahl der Massnahmen nach Abs. 2a der Verhältnismässigkeit der Mittel Rechnung zu tragen.

Art. 5 Abs. 1 und 3

1) Nichtfinanzielle Gegenparteien im Sinne von Art. 2 Ziff. 9 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, die im abgelaufenen Geschäftsjahr entweder OTC-Derivate im Sinne von Art. 2 Ziff. 7 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 mit einem Bruttonennwert von mehr als 100 Millionen Franken oder mehr als 100 OTC-Derivate eingegangen sind, haben durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die über eine Bewilligung nach dem Wirtschaftsprüfergesetz (WPG) verfügt, prüfen zu lassen, ob sie über geeignete Systeme zur

Einhaltung der anwendbaren Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 verfügen.

3) Der Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat das Ergebnis der Prüfung nach Abs. 1 in einem schriftlichen Bericht festzuhalten und diesen innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres an die nichtfinanzielle Gegenpartei zu übermitteln. Ergibt die Prüfung nach Abs. 1 Mängel in den Systemen der nichtfinanziellen Gegenpartei zur Einhaltung der Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, hat der Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft den Bericht gleichzeitig an die FMA zu übermitteln.

Art. 5a

Mitteilungspflichten nichtfinanzieller Gegenparteien

Sowohl eine Mitteilung nach Art. 10 Abs. 1 Bst. a der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 als auch eine Mitteilung nach Art. 10 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 zuzüglich des Nachweises über die durchgeführte Berechnung gegenüber der FMA bedürfen der Schriftform.

Art. 8 Abs. 2 Bst. d, h und i

- 2) Von der FMA wird, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wegen Übertretung mit Busse bis zu 150 000 Franken bestraft, wer:
- d) gegen die Meldepflicht oder Aufbewahrungspflicht nach Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 verstösst;

- h) gegen die Verpflichtung zur Prüfung durch einen geeigneten Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Art. 5 Abs. 1 verstösst;
- i) gegen die Verpflichtung zur Übermittlung des Berichts an die FMA nach
 Art. 5 Abs. 3 verstösst;

Art. 10a

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Juli 2020 in Kraft, andernfalls am Tag der Kundmachung.

6.2 FMAG

Gesetz

vom

über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBl. 2004 Nr. 175, wird wie folgt abgeändert:

Anhang 1, Kapitel Ibis

I.bis Zentrale Gegenparteien, finanzielle Gegenparteien, nichtfinanzielle Gegenparteien und Handelsplätze im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 648/2012

Die Gebühr für die Erledigung der nachstehenden Tätigkeiten nach der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (EMIR) und der auf dieser Grundlage erlassenen Delegierten Rechtsakte der EU-Kommission sowie nach dem EMIR-Durchführungsgesetz (EMIR-DG) beträgt für:

- 1. die Erteilung der Zulassung einer zentralen Gegenpartei nach Art. 14 EMIR: 50 000 Franken; weitere Kosten, die durch den Beizug von Experten entstehen, sind nach Art. 30 Abs. 6 dieses Gesetzes gesondert zu erstatten.
- die Erweiterung des Umfanges der bestehenden Zulassung nach Art. 15
 EMIR: 10 000 Franken;
- den Entzug der Zulassung einer zentralen Gegenpartei nach Art. 20 EMIR oder die Verweigerung der Zulassung: 30 000 Franken;
- Gruppeninterne Freistellungen nach Art. 4 Abs. 2 Bst. a und b EMIR oder Bestätigungen nach dem jeweiligen Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 Bst. e der Delegierten Verordnungen (EU) 2015/2205, 2016/592 und 2016/1178: 2 000 Franken;
- Gruppeninterne Freistellungen nach Art. 9 Abs. 1 Unterabs. 3 und 4 EMIR:
 2 000 Franken;
- 6. Gruppeninterne Freistellungen nach Art. 11 Abs. 6, 7, 8, 9 oder 10 EMIR: 3 000 Franken;
- 7. die Beurteilung der Meldung eines Gesellschafterwechsels bzw. Erwerbs einer qualifizierten Beteiligung nach Art. 31 und 32 EMIR: 1. 500 Franken
- die Genehmigung einer Auslagerung nach Art. 35 Abs. 1 Unterabs. 2 EMIR:
 2 000 Franken;
- 9. die Validierung von wesentlichen Änderungen der Modelle und Parameter nach Art. 49 Abs. 1 EMIR: 5 000 Franken;
- 10. die Genehmigung einer Interoperabilitätsvereinbarung nach Art. 54 Abs. 1 EMIR: 5 000 Franken;
- die Prüfung der Voraussetzungen des Art. 36 Abs. 3 Bst. f i.V.m. Kapitel III der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2251 bei finanziellen und nichtfinanziellen Gegenparteien: 3 000 Franken;

- 12. die Prüfung des von einem Wirtschaftsprüfer vorgelegten Prüfberichts nach Art. 5 EMIR-DG: 1 000 Franken;
- 13. Die Gebühr für den Erlass einer sonstigen Verfügung nach der EMIR, der dazu erlassenen Delegierten Rechtsakte oder dem EMIR-Durchführungsgesetz beträgt, je nach Aufwand und Komplexität der zu erstellenden Verfügung, 1 000 bis 10 000 Franken.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Abänderung des EMIR-Durchführungsgesetzes vom ... in Kraft.